

Satzung des Mütter- und Kinderzentrum e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Mütter- und Kinderzentrum e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 130192 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 29633 Munster, Landkreis Heidekreis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.
- (2) Der Verein Mütter- und Kinderzentrum e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

Ziel des Mütter- und Kinderzentrum e. V. ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Zweck soll erreicht werden durch

- (1) die Einrichtung eines offenen Treffpunktes für Frauen und Männer mit und ohne Kinder;
- (2) die Stärkung der Erziehungsfähigkeit durch Erfahrungsaustausch;
- (3) die altersgemäße Kinderbetreuung in der sozialen Gruppe, sowie Spiel- und Lernangebote;

- (4) Bildung und Weiterbildung im Bereich Erziehung, Gesundheit und Hauswirtschaft durch fachliche Vorträge, Gesprächskreise und andere Kommunikationsveranstaltungen;
- (5) Beratungsangebote in sozialen Angelegenheiten im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die in § 3 genannten Ziele unterstützt, kann die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, der über die Aufnahme befindet.
- (3) Kinder des Mitglieds sind automatisch beitragsfreie Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt

Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Geschäftsjahres wirksam werden. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Ende des jeweiligen Halbjahres bei dem/der Kassenwart/in vorliegen.

- b) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das betreffende Mitglied

- die Satzung des Vereins bewusst in der Öffentlichkeit schädigt, oder gegen die bindenden Beschlüsse des Vereins oder Vorstandes verstößt.
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Erhebt der/die Ausgeschlossene binnen Monatsfrist gegen den Ausschluss Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- c) mit dem Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins Mütter- und Kinderzentrum e. V. werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit ist aus der Geschäftsordnung ersichtlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in (inkl. Presseaufgaben)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen der beiden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in vertreten.
Der Vorstand führt gegebenenfalls die Liquidation gemäß § 47 BGB durch.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann dazu einen/eine Geschäftsführer/in bestellen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für Angelegenheiten, die zu der Zuständigkeit des Vorstandes gehören, besondere Vertreter zu bestellen. Auch die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei beratende Mitglieder wählen.

§ 7 Kasse

- (1) Der/Die Kassenwart/in wird vom Vorstand beauftragt, die finanziellen Geschäfte des Vereins alleinverantwortlich zu führen.

- (2) Ist der/die Kassenwart/in verhindert, so wird er/sie durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n vertreten.
- (3) Der Kassenwart hat jährlich auf der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen und über den Bestand der Kasse Bericht zu erstatten, welche von den Kassenprüfern überprüft wurde. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Kassenwartes zu überwachen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungslegung des/der Kassenwartes/in
 - c) Entlastung des Vorstandes einschließlich des/der Kassenwartes/in
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Wahlen finden durch Zuruf statt, falls nicht die betreffende Versammlung beschließt, die Wahl mittels Stimmzettel vorzunehmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (5) Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Für Auflösungsbeschlüsse ist die Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie erneut einberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Vereinsarbeit und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und über Mitgliederversammlung müssen Niederschriften angefertigt und von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Diese müssen in den Vereinsräumen für die Mitglieder zugänglich sein.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Rechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestimmenden Mitgliedern des Vereins.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen je zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Träger der im Bereich der Stadt Munster vorhandenen Kindergärten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des Finanzamtes

§12 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Sie erläutert diese Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Munster, den 03.03.2016

Der Vorstand